

Gemeindeamt/Heimverwaltung

Betreff:

Grundsicherungskostenersatz

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am in

Leiter der Amtshandlung:

Beteiligter:

Vor- und Zuname:

Anschrift:

Beruf:

Sohn/Tochter/Vater/Mutter/Gatte/Gattin der Pflegebedürftigen

Ich nehme zur Kenntnis, dass die im Betreff angeführte Hilfe suchende Person seit im untergebracht ist und dass die durch deren Eigenleistungen, wie z.B. Versicherungsleistungen, Renten, Pensionen, Pflegegeld, Unterhaltsansprüchen, etc. nicht gedeckten Heimkosten aus den Mitteln der Grundsicherung getragen werden.

Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass ich nach § 143/§ 140 ABGB zum Unterhalt für den Hilfe Suchenden verpflichtet bin und nach der Bestimmung des § 11 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBl.Nr. 20/2006, im Rahmen meiner gesetzlichen Unterhaltspflicht Kostenersatz für die gewährte Grundsicherung zu leisten habe.

§ 143. * (Unterhaltsanspruch der Eltern gegenüber Kindern) (1) Das Kind schuldet seinen Eltern und Großeltern unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse den Unterhalt, soweit der Unterhaltsberechtigte nicht im Stande ist, sich selbst zu erhalten, und sofern er seine

Unterhaltspflicht

gegenüber dem Kind nicht gröblich vernachlässigt hat.

(2) ¹ Die Unterhaltspflicht der Kinder steht der eines Ehegatten, eines früheren Ehegatten, von Vorfahren und von Nachkommen näheren Grades des Unterhaltsberechtigten im Rang nach. ²

Mehrere

Kinder haben den Unterhalt anteilig nach ihren Kräften zu leisten.

(3) ¹ Der Unterhaltsanspruch eines Eltern- oder Großelternanteiles mindert sich insoweit, als ihm die Heranziehung des Stammes eigenen Vermögens zumutbar ist. ² Überdies hat ein Kind nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet.

§ 11

Ersatz durch Unterhaltspflichtige

(1) Personen, die gesetzlich zum Unterhalt des Empfängers der Grundsicherung verpflichtet sind, haben die Kosten der Grundsicherung im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zu ersetzen.

(2) Großeltern und Enkel sind zum Kostenersatz nicht heranzuziehen.

Ich bin sorgepflichtig für: (Höhe der Leistungen angeben):

.....
.....
.....
.....
.....

Als besondere Belastungen führe ich an:

.....
.....
.....
.....
.....

Zur Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage weise ich meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse nach, durch die Vorlage des Lohn- bzw. Gehaltszettels:
Dienstgeber:

Renten- bzw. Pensionsabschnittes:

Geschäftszahl:

Einnahmen- und Ausgabenabrechnung (Bilanz):

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen und richtig und vollständig sind.

Nach Durchsicht der oa. gesetzlichen Bestimmungen und nach Einsichtnahme in den angeschlossenen Berechnungsbogen zur Bemessung des Unterhaltes nehme ich zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, einen monatlichen Kostenersatz von €..... abzu leisten.

Hinsichtlich einer allfälligen Ratenfestsetzung für den Rückstand, der seit Unterbringung der Hilfe Suchenden entstanden ist, werde ich mich mit der Heimverwaltung (Zahlstelle) ins Einvernehmen setzen.

Für den Fall geänderter Verhältnisse verpflichte ich mich, diese unverzüglich bekannt zu geben, worauf über eine allfällige notwendige Neufestsetzung entschieden werden wird.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die bekanntgegebenen Daten in der Datenanwendung TISO (Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung) in Form eines Informationsverbundsystems verarbeitet werden. Betreiber des Informationsverbundsystems ist das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck.

.....
Leiter der Amtshandlung

.....
Beteiligter

Bemessung des Unterhaltsbeitrages:

1. Grundsätze

- a) Bemessungsgrundlage ist das durch 12 geteilte Jahresnettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen; Ausgaben des täglichen Lebens (Miete, Betriebskosten, PKW, Kleidung, Essen, usw.) können die Bemessungsgrundlage grundsätzlich nicht schmälern.
- b) Der Unterhaltsbeitrag wird in Prozentsätzen der Bemessungsgrundlage unter Heranziehung der in der Rechtsprechung zu § 140 ABGB entwickelten Prozentrechnung festgesetzt.
- c) Für unterhaltsberechtigten Eltern (§ 143 ABGB) wird der Unterhaltsbeitrag mit der Hälfte jenes Prozentsatzes ausgemessen, der für ein (weiteres) über 15-jähriges Kind des Unterhaltsverpflichteten zu leisten wäre (der Prozentsatz beträgt 22 % der Bemessungsgrundlage, wenn keine weiteren Sorgepflichten bestehen).

2. Abzüge für gesetzliche Unterhaltspflichten

- a) Ehegattin mit eigenem Einkommen von
 - weniger als 1/9: 3 %
 - 1/9 bis 2/9: * 2 %
 - 2/9 bis 3/9: 1 %
 - über 3/9: -----

*) des monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen
- b) je Kind unter 10 Jahren: 1 %
- c) je Kind über 10 Jahren: 2 %

3. Feststellung des maßgeblichen Prozentsatzes

Höchstprozentsatz nach Punkt 1c:	22 %
abzüglich Prozentsatzsumme nach Punkt 2:	<u> %</u>
Differenz:	<u> %</u>

Die Hälfte der Differenz, das sind % der Bemessungsgrundlage (Punkt 1a), sind als Unterhaltsbeitrag zu leisten und daher beim Unterhaltspflichtigen als Kostenersatz anzusprechen.